# öffentlich

Verantwortlich:

Fachdienst Interner Dienstbetrieb

# **BESCHLUSSVORLAGE**

Γ	Geschäftszeichen	Datum	BV/2022/031	
	3-103	29.03.2022	BV/2022/031	

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	31.03.2022

# Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse

### Beschlussvorschlag:

Der Rat wählt zur/zum Vorsitzenden des

Haupt- und Finanzausschusses Frau Angela Drewes, WSI, Ratsmitglied

Planungsausschusses Herrn Kay Burmester, CDU, Ratsmitglied

Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses Herrn Rainer Hagendorf, Bündnis 90 / Die

Grünen, Ratsmitglied

Ausschusses für Bildung, Kultur und Schule Herrn Lothar Barop, SPD, Ratsmitglied

Sozialausschusses Herrn Julian Fresch, CDU, Ratsmitglied

Wahlprüfungsausschusses Frau Martina Weisser, FDP, bürgerliches Mitglied

#### **Ziele**

- 1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)
- 2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

#### Darstellung des Sachverhaltes

Die Fraktionen der WSI und der FDP haben das Verlangen nach § 46 Abs. 10 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein geäußert, dass die Wahlstellen von Ausschüssen neu besetzt werden. Das Stärkeverhältnis der Fraktionen hat sich geändert hat, dieses soll sich nun auch in den Ausschüssen widerspiegeln.

Der Beschlussvorschlag ist eine Zusammenfassung der Beschlussvorschläge der Fraktionen.

# Begründung der Verwaltungsempfehlung

Der Rat wählt die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse (§ 46 Abs. 5 Satz 1 GO). Das Vorschlagsrecht steht den Fraktionen zu (§ 46 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 GO). Die Fraktionen können in der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 0,5/1,5/2,5 usw. ergeben, bestimmen, für welche Vorsitzenden ihnen das Vorschlagsrecht zusteht (Zugriffsverfahren) (§46 Abs. 5 i. V. m. § 33 Abs. 2 Satz 2 GO). Die CDU-Fraktion hat 11, die SPD-Fraktion 7, die Bd.90/Grüne-Fraktion 6, die FDP-Fraktion 4, die WSI-Fraktion 4 und die Linke-Fraktion 3 Sitze. Demnach sind die Fraktionen wie folgt vorschlagsberechtigt:

- 1. Ausschussvorsitz CDU-Fraktion (Höchstzahl 22)
- 2. Ausschussvorsitz: SPD-Fraktion (Höchstzahl 14)
- 3. Ausschussvorsitz: Grüne-Fraktion (Höchstzahl 12)
- 4. und 5. Ausschussvorsitz: FDP-Fraktion und WSI-Fraktion (Höchstzahl 8)

Gem. § 46 Abs. 5 GO wird bei gleichen Höchstzahlen die Reihenfolge des Zugriffes durch Losentscheid entschieden. Das Los zieht die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident. Losentscheid ist nur erforderlich, wenn die Fraktionen auf den gleichen Sitz zugreifen wollen. Ist auf Vorschlag einer Fraktion ein Ausschussvorsitzender gewählt worden, wird dieser Fraktion ihre Höchstzahl gestrichen.

6. Ausschussvorsitz: CDU-Fraktion (Höchstzahl 7,33).

Zum Vorsitzenden eines Ausschusses kann nur ein Mitglied dieses Ausschusses vorgeschlagen werden (§ 46 Abs. 5 GO). Es braucht nicht Mitglied der vorgeschlagenen Fraktion zu sein. Bürgerliche Ausschussmitglieder können Ausschussvorsitzende sein. Das ergibt sich aus § 46 Abs. 3 Satz 4 GO. Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel (§ 40 Abs. 2 GO). Für die Wahl der Ausschussvorsitzenden im Zugriffsverfahren gilt jedoch nicht die spezielle Wahlvorschrift des § 40 Abs. 3 GO, sondern, wie sich aus § 46 Abs. 5 Satz 4 GO ergibt, stattdessen die allgemeine Beschlussfassungsvorschrift des § 39 Abs. 1 Satz 1 GO entsprechend. Beschlüsse des Rates werden mit Stimmenmehrheit gefasst (§ 39 Abs. 1 GO). Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen (§ 39 Abs. 1 Satz 2 GO). Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt (§ 39 Abs. 1 Satz 3 GO).

Die Ablehnung eines Antrages ändert nichts am Vorschlagsrecht der betroffenen Fraktionen. Sie kann es dann erneut ausüben. Dabei ist sie sowohl im Zugriff als auch im Personalvorschlag frei, kann also auf denselben oder einen anderen Ausschussvorsitz zugreifen und dieselbe oder eine andere Person zum Ausschussvorsitzenden vorschlagen. Erforderlichenfalls ist das aus Zugriff, Vorschlag und Abstimmung bestehende Verfahren mehrmals zu wiederholen. Eine spezielle Lösung des immerhin denkbaren Falles, dass kein Vorschlag der im Einzelfall vorschlagsberechtigten Fraktion mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält, hat das Gesetz nicht. Es geht von Kooperation und Einigungszwang aus.

Eine Fraktion kann jedoch auch auf das Vorschlagsrecht für einen Ausschussvorsitz verzichten. Dadurch wird ihre Höchstzahl ebenso verbraucht wie durch die erfolgreiche Ausübung des Vorschlagsrechts. Vorschlagsberechtigt ist dann die Fraktion mit der nächsten Höchstzahl.

# Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkunge	<u>n</u>									
Der Beschluss hat finanzielle	e Auswirkunge	en:			ja 🛛 nein					
Mittel sind im Haushalt bere	its veranschl	agt	☐ ja	☐ teilwei	se 🗌 nein					
Es liegt eine Ausweitung ode	☐ ja	nein								
Die Maßnahme / Aufgabe ist										
Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:										
(entfällt, da keine Leistungserweiterung)										
Ergebnisplan										
Erträge / Aufwendungen	2022 alt	2022 neu	2023	2024	2025	2026 ff.				
	in EURO									
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Anzugeben bei Aufwendungen, ob Perso						rendungen				
Erträge*										
Aufwendungen*										
Saldo (E-A)										
Investition	2022 alt	2022 neu	2023	2024	2025	2026 ff.				
			ir	EURO						
Investive Einzahlungen										
Investive Auszahlungen										

Anlage/n

Keine